

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

		am		Stimmen	anwesend	entschuldigt	für	gegen
							den Beschluss	
89. Verbandsversammlung		25.06.2026		xxx				
öffentlich	nicht öffentlich	vorberatend	beschließend	Vorlage Sachbearbeiter	Protokollführer/in	Geschäftsführer	Verbandsvorsitzender	
X			X					
TOP Nr. 1.5								
Gegenstand								
Anpassung der Entschädigungssätze des/der Verbandsvorsitzenden und der beiden Stellvertreter/innen - Änderung der Satzung								
Es wird festgestellt, dass sämtliche Verbandsmitglieder zu der heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen worden sind und mehr als die Hälfte anwesend ist. Die Verbandsversammlung ist somit beschlussfähig.								

Bericht:

Die auf § 10 Abs. 2 der PV-Verbandssatzung beruhende Satzung über die Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden und der beiden Stellvertreter/innen wurde im Januar 2008 in Kraft gesetzt und im August 2020 zuletzt geändert.

§ 10 Abs. 2 der Satzung:

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe der Entschädigungssatzung entschädigt.

Die Entschädigungssätze wurden zunächst auf 410 € mtl. für den Verbandsvorsitzenden und 120 € jährlich für die beiden Stellvertreter festgesetzt. Im Jahr 2020 wurden die Sätze auf 600 € mtl. für den Verbandsvorsitzenden und 180 € jährlich für die Stellvertreter angehoben.

Es wird vorgeschlagen, die Entschädigungssätze erneut anzupassen:

Die Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden (§ 1 Ziffer 1 der Entschädigungssatzung) soll von 600 Euro auf 700 Euro monatlich festgesetzt werden.

Die Entschädigung für die beiden Stellvertreter/innen des/der Verbandsvorsitzenden (§ 1 Ziffer 2 der

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Entschädigungssatzung) soll von 180 Euro auf 280 Euro jährlich festgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung:

„Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG- in Verbindung mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Änderungssatzung

der Satzung über die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter vom 22.01.2008, in Kraft mit Wirkung vom 01.01.2008 (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 4/2008, S. 16), geändert mit Satzung vom 16.06.2020, in Kraft mit Wirkung vom 22.08.2020 (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 20/2020, S. 213)

§ 1

In § 1 Ziffer 1 wird der Entschädigungssatz für den/die Verbandsvorsitzenden von 600 Euro auf 700 Euro und in Ziffer 2 wird der Entschädigungssatz für die beiden Stellvertreter/innen von 180 Euro auf 280 Euro festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

München, 25.06.2026

gez.

.....

Verbandsvorsitzender“